

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 79 (1928)
Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird durchberaten. In allen wesentlichen Punkten ist die Einigung mit dem Verleger hergestellt.

9. In unserm forstlichen Pressedienst (Bedienung der Tagespresse) drängt sich ein etwas systematischeres, organisiertes Vorgehen auf. Diese Fragen sind in einer von der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Aussicht genommenen Konferenz zu beraten, wobei auch das Ständige Komitee vertreten sein wird.

10. Die im Kanton Bern unternommene Aktion für vermehrten Absatz der Balsigerschen Plenterwaldschrift unter den waldbesitzenden Gemeinden hat bereits zu schönem Erfolge geführt (zirka 300 Bestellungen), ist aber noch nicht abgeschlossen. Gleichartige Werbeaktionen wären auch in andern Kantonen wünschbar, da immer noch ein großer Vorrat besteht.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgenössische technische Hochschule. Ehrung für Prof. Dr. C. Keller. Am 24. Januar feierte Prof. Dr. C. Keller in voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit seinen achtzigsten Geburtstag. Die Studierenden hatten zu diesem Anlaß das Auditorium festlich geschmückt und begrüßten den Jubilar mit solchem Beifall, daß der Gefeierte sich durch ein energisches « silentium strictissimum » Gehör verschaffen mußte. Zu Beginn der Vorlesung, der auch zahlreiche Professoren beiwohnten, überbrachte Prof. Dr. Düggeli die Grüße des Hauses, an dem Prof. Keller seit dem Jahre 1875 gewirkt hat.

Am Abend fanden sich etwa 30, dem Jubilar näher stehende Kollegen und Freunde zu einem Nachtessen im „Weißen Wind“ ein, woselbst die Gelegenheit zur Würdigung der Verdienste des Gefeierten auf dem Gebiete der allgemeinen und speziellen Zoologie reichlich benützt wurde.

Mit den Forstleuten der Schweiz, die mit ganz wenigen Ausnahmen, seine Schüler waren, ist Prof. Keller namentlich auch als Exkursionsleiter in nähere Berührung gekommen. Die Forstwissenschaft hat er durch zahlreiche Abhandlungen, besonders aus dem Gebiet der Forstentomologie, bereichert, die teils in dieser Zeitschrift, teils in den „Mitteilungen“ der Versuchsanstalt erschienen sind.

Mit Ende des Wintersemesters tritt der beliebte und hochverehrte Professor in den Ruhestand.

Als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. C. Keller auf den Lehrstuhl für allgemeine Zoologie mit Übungen hat der Bundesrat gewählt Herrn Dr. M. K ü p f e r, bisher Titularprofessor und Dozent für Anatomie und Physiologie an der Technischen Hochschule.

Der Gewählte ist als Wissenschaftler bereits bestens bekannt geworden,

namentlich auch durch Untersuchungen, die er zum Teil als wissenschaftlicher Mitarbeiter unseres Landsmannes, Prof. Dr. Theiler, am Forschungs- und Lehrinstitut für Veterinärmedizin und Biologie in Südafrika durchführte.

Herr Prof. Dr. K ü p f e r übernimmt die Vorlesung über allgemeine Zoologie, während diejenige über Forstzoologie in eine solche über Forstentomologie umgewandelt und dem bekannten Spezialisten auf diesem Gebiete, Prof. Dr. S c h n e i d e r = D r e l l i, Vorstand des entomologischen Institutes der Eidgenössischen technischen Hochschule, übertragen wird.

Damit ist der Unterricht in Zoologie für Forstwirte in einer allseitig befriedigenden Weise neu geordnet worden.

Kantone.

Bern. K r e i z f ö r s t e r w a h l. Zum Nachfolger des verstorbenen Herrn Thom hat der Regierungsrat Herrn J a k o b S p i l m a n n, von Orvin, zum Oberförster des XVII. Forstkreises Laufen gewählt.

Tessin. Der Große Rat beschäftigte sich kürzlich mit der zahmen Kastanie, die für den Kanton in mehrfacher Hinsicht eine große Bedeutung besitzt. Der frühere eidgenössische Forstinspektor F. M e r z hat festgestellt, daß die Schweiz etwa 7300 ha Kastanienwald besitzt, wovon 7000 ha auf den Kanton Tessin, der Rest auf die angrenzenden Teile des Misox entfallen. Die Fähigkeit der Kastanie selbst, auf magern Schutthalden zum stattlichen Baum heranzuwachsen und damit zur Festigung der Hänge und zur Verzögerung des Wasserabflusses beizutragen, ihr Wert als Schmuck der Landschaft und als Fruchtbaum rechtfertigen es vollauf, daß die Behörden sich anschicken, ihr vermehrten Schutz angedeihen zu lassen. Der Kantonsrat hat, in Anwendung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei verordnet, daß die Kastanienwälder auf dem Grundeigentum öffentlicher Körperschaften und die Kastanienwälder und -haine, die einen Schutz gegen Bodenabrutschungen und Hochwasserbildung auszuüben vermögen, als Schutzwald zu betrachten sind. Ferner hat er dem Staatsrat die Befugnis eingeräumt, diejenigen Kastaniengruppen unter gesetzlichen Schutz zu stellen, deren Erhaltung aus Gründen der Schönheit der Landschaft wünschenswert erscheint. Der Kantonsrat hat ferner einen Spezialfonds « Pro selve castanii » errichtet, um Aufforstungen mit diesem Baume zu erzielen und die Veredelung der Rasse zu fördern. Dieser Fonds wird durch einen Jahresbeitrag von je Fr. 5000 der Kastaniextraktfabriken und des Kantons, Bussenanteile und weitere gelegentliche Zuwendungen gespeist und von der kantonalen Land- und Forstwirtschaftskommission verwaltet. Diese Kommission ergreift und unterstützt alle Maßnahmen, welche der Verbreitung und Veredelung der Kastanie förderlich sein können. Insbesondere soll die Kultur dieses wertvollen Baumes auch durch Vorträge und Aufklärung in der Schule gefördert werden.